



Position

Bundeskinderschutzgesetz und Führungszeugnisse

Beschlossen beim Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss am 23.11.2012 in Bosen

Die Pflicht, Führungszeugnisse in bestimmten Fällen von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, regelt für freie Träger wie die Jugendfeuerwehren der § 72a Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dieser § wurde durch Wirksamwerden des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 in das o. g. Gesetz eingefügt.

Die Umsetzung des Gesetzes wird seit Anfang des Jahres auf allen Ebenen umfassend und kontrovers diskutiert. Der Deutsche Verein – ein gemeinsames Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen, der Bundesländer und anderen – sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter haben hierzu Empfehlungen zu Führungszeugnissen erarbeitet.

Im Anschluss hat der Deutsche Bundesjugendring eine Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene veröffentlicht (unter www.dbjr.de/publikationen). Die Bundesjugendleitung der DJF empfiehlt diese Arbeitshilfe für die lokalen Aushandlungen mit den Jugendämtern.

Eine bundesweite Empfehlung der DJF, für welche Gruppen ein Führungszeugnis notwendig ist und für welche nicht, soll jedoch nicht vorgenommen werden, da für die Jugend/Feuerwehren vor Ort die länderspezifischen bzw. kommunalen Vorgaben die Grundlage sein werden. Das heißt auch, dass die Jugendämter auf die freien Träger zukommen und i.d.R. vorher kein Handlungsbedarf besteht. Die Landesjugendringe bieten hierzu Beratung und Unterstützung an. Zusätzlich gibt auch das Bundesjugendbüro Auskunft.

Grundsätzlich teilt die Bundesjugendleitung die Argumentation des DBJR, dass die Pflicht von Führungszeugnissen kein geeignetes Mittel ist, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Viel wichtiger ist es, auch weiterhin Präventionskonzepte zu erarbeiten und umzusetzen – so, wie es auf Länder- und Bundesebene seit Langem praktiziert wird.